

# Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden



Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden  
Kindleber Straße 188 · 99867 Gotha

PLANUNGSGRUPPE 91  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
Jägerstraße 7  
99867 Gotha

<b>Planungsgruppe 91</b>	
<b>EINGANG</b>	
am	<b>02. MRZ. 2020</b>
<b>G</b>	

Postanschrift:

Wasser- und Abwasserzweckverband  
Gotha und Landkreisgemeinden  
Kindleber Straße 188  
99867 Gotha

Telefon: 03621 387-30  
Telefax: 03621 387-435

Bearbeiter: Herr Kirchner  
Telefon: 03621 / 387 453

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

40ki20009

26.02.2020

## Geänderte Stellungnahme zum geplanten Vorhaben

**Vorhaben: GEMEINDE NESSETAL  
Bebauungsplan für das Allgemeinde Wohngebiet / Mischgebiet  
„Bahnhofstraße“ OT Bufleben – 2. Änderung**

**hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben ergeht seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) als zuständigem Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nachfolgende Stellungnahme:

Die äußere Erschließung des o.g. B-Plangebietes in seiner Gesamtheit, ist gemäß § 4 (2) der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) des WAG gegeben.

Folgendes ist zu beachten:

### Trinkwasserversorgung

Zur dauerhaften Gewährleistung einer stabilen Versorgung des o.g. B-Plangebietes mit Trinkwasser ist es erforderlich, die über das Grundstück (Flur 2, Flurstück 88/69) verlaufende, rechtlich mittels Grunddienstbarkeit nach Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) gesicherte Trinkwasserleitung DN 65 Stahl seitens des Erschließungsträgers zu erneuern/erweitern und einen Ringschluss zur Tonnaer Straße / Karl-Marx-Straße herzustellen.

Des Weiteren sind die im 2. BA des o.g. B-Plangebietes noch zu errichtenden Trinkwasserleitungen möglichst als Ringleitungen zu planen. Unvermeidbare Endstränge sind möglichst klein zu dimensionieren und mit Spüleinrichtungen zu versehen.

Die Löschwasserbereitstellung ist nicht Aufgabe des WAG, sondern gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) des zuständigen Aufgabenträgers (Gemeinde).

### Abwasserentsorgung

Das Entwässerungssystem des o.g. B-Plangebietes ist als Trennsystem ohne Vorkläreinrichtung zu planen, wobei die dort anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswässer nur bis zu einem Versiegelungsgrad von 35 % eingeleitet werden können. Alle darüber hinaus anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswässer sind an Ort und Stelle in geeigneter Form zurückzuhalten und/oder zu verbringen.

Im Zuge der Erstellung der Generalentwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Buflieben wurde auch das o.g. B-Plangebiet hydraulisch überrechnet. Im Ergebnis dieser Überrechnung ist festzustellen, dass insbesondere das im 1. BA befindliche Regenrückhaltebecken (RRB) Defizite aufweist.

Auf Grund dieser Defizite wird es im 2. BA des o.g. B-Plangebietes zu Rückstauerscheinungen mit Schachtüberflutungen kommen. Des Weiteren erfolgt bereits jetzt nur eine bedingte Retention der innerhalb des 1. BA anfallenden Abflussmengen zur Vorflut.

Auf Grund dessen ist seitens des Erschließungsträgers eine Erschließungsplanung zu erarbeiten, die neben den Planungen zum 2. BA auch die Sanierung des bestehenden RRB beinhaltet. Alle diesbezüglichen Kosten, einschließlich der aus einer Sanierung des zuvor genannten RRB resultierenden Kosten, sind durch den Erschließungsträger zu erbringen.

Alle weiteren Einzelheiten zu den o.g. Sachverhalten sind Bestandteil der o.g. Erschließungsplanung und werden rechtlich im notwendigen Erschließungsvertrag zwischen Erschließungsträger und WAG geregelt.

Unsererseits bestehen dem Grunde nach keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben, wenn die zuvor genannten Randbedingungen berücksichtigt werden.

Seitens des WAG besteht derzeit kein Bedarf im Sinn einer Herstellung, Erneuerung oder Sanierung von Anlagen zur Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung im Umfeld des von Ihnen genannten B-Plangebietes.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ludwig  
Werkleiter

  
Niendorf  
Sachgebietsleiter